Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Frau
Katharina Nocun
[redacted]

Berlin, 18. Juni 2014
Bezug: Ihre Eingabe vom 2. Juli 2013;
Pet 1-17-06-265-052274/0013
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Nocun,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 5. Juni 2014 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 18/1481), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

K. Steinke

Kersten Steinke

Pet 1-17-06-265

Asylrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass dem US-Bürger Edward Snowden politisches Asyl gewährt wird.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 13.871 Mitzeichnungen und 709 Diskussionsbeiträge sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem US-Bürger Edward Snowden aufgrund seiner Enthüllungen zu den Abhörprogrammen „PRISM" und „Tempora" in seinem Heimatland ein unfaires Strafverfahren drohe, vor dem er aufgrund einer willkürlichen Rechtsschutzgewährung in den USA durch die Bundesrepublik Deutschland zu schützen sei. Für die Bundesregierung sei dieses Anliegen besonders relevant, da durch die Aufdeckung dieser Abhörprogramme eine Grundsatzdebatte zum Thema Freiheit und Sicherheit angestoßen wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 1-17-06-265-

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Vorbringen in der vergangenen und aktuellen Legislaturperiode Gegenstand verschiedener parlamentarischer Fragen, Anfragen und Debatten in den verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages war und dort intensiv diskutiert wurde (siehe hierzu Plenarprotokoll 17/249 und Drucksachen 17/14302, 17/14359, 17/14530, 17/14722, 17/14744, 18/55, 18/63). Die entsprechenden Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Asylgewährung im konkreten Fall nicht vorliegen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass aufgrund des Territorialprinzips für die Gewährung von Asyl zunächst grundsätzlich eine Antragstellung im Inland notwendig ist. Eine solche erfolgte vorliegend nicht. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass Herr Snowden sich am 2. Juli 2013 per Fax an die Deutsche Botschaft in Moskau gewandt und um Gewährung von Asyl nachgesucht hat. Da er sich nicht selbst im deutschen Inland befand und das Territorium der Deutschen Botschaft nicht dem Begriff des „Inlands" unterfällt, kommt daher nach deutschem Recht eine Asylgewährung nicht in Betracht.

Auch weist der Ausschuss grundlegend darauf hin, dass Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Einzelfall sorgfältig geprüft und auf der Grundlage von Gesetzen beschieden werden. Es handelt sich hierbei um sogenannte gebundene Entscheidungen, bei denen ein Ermessen für die Behörde nicht besteht. Daher ist die Gewährung „politischen Asyls" nicht möglich, da durch den Begriff „politisch" eine Wertungsmöglichkeit eröffnet wird, die im Gegensatz zu den zwingenden Voraussetzungen einer gebundenen Entscheidung steht.

Überdies stellt der Ausschuss fest, dass eine Aufnahme von Herrn Snowden auch nach § 22 Aufenthaltsgesetz nicht erfolgt ist. Danach kann ein Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland aufgenommen werden.

noch Pet 1-17-06-265-

Völkerrechtliche Gründe liegen dann vor, wenn die Aufnahme aufgrund internationaler Verpflichtungen rechtlich geboten ist. *Humanitäre Gründe* sind gegeben, wenn die Aufnahme im Hinblick auf eine Sondersituation gegenüber anderen Ausländern aus moralischen bzw. menschlichen Gründen gerechtfertigt ist. Von einem *dringenden Grund* ist auszugehen, wenn ein Eingreifen zwingend erforderlich erscheint. Eine Sondersituation in diesem Sinne kommt hier nicht in Betracht, da Herr Snowden die Möglichkeit hat, auf andere Staaten zurückgreifen, die ihm ihrerseits Zuflucht bieten, sowie allein die mögliche bevorstehende Strafverfolgung in anderen Ländern keinen dringenden humanitären Grund rechtfertigt. Insbesondere sind die politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung des Ausschusses im vorliegenden Fall nicht in einem handlungsbedürftigen Maße berührt, da die Wahrung politischer Interessen die Wahrung außenpolitischen Handlungsspielraums meint, der durch eine Nichtaufnahme Snowdens nicht gefährdet ist. Der Petitionsausschuss betont, dass die Regelung des § 22 Aufenthaltsgesetz eine Ermessensvorschrift ist und daher einen weitreichenden Beurteilungsspielraum einräumt. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht grundsätzlich nicht.

Der Petitionsausschuss begrüßt jedoch, dass die Bundesregierung zur Aufklärung der NSA-Ausspähmaßnahmen und zum Schutze der Grundrechte eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung eingeleitet hat und intensiv fortführt. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass der Deutschen Bundestag am 20. März 2014 einen Untersuchungsausschusses zu den Aktivitäten des amerikanischen Geheimdienstes NSA beschlossen hat. Wegen des genauen Wortlauts des Untersuchungsauftrages wird auf den Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/843 verwiesen.

Angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

noch Pet 1-17-06-265

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit Schutz und sicherer Aufenthalt für Edward Snowden in Deutschland gefordert ist, ist mehrheitlich abgelehnt worden.